



Rat der  
Europäischen Union

099725/EU XXVII. GP  
Eingelangt am 10/05/22

Brüssel, den 10. Mai 2022  
(OR. en)

8224/22

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2022/0045 (NLE)**

---

RECH 190  
FEROE 7

## **GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und der Regierung der Färöer andererseits über die Teilnahme der Färöer an Programmen der Union

---

---

8224/22

JCB/mfa/cw

COMPET.2

**DE**

**BESCHLUSS (EU) 2022/... DES RATES**

**vom ...**

**über den Abschluss des Abkommens  
zwischen der Europäischen Union einerseits  
und der Regierung der Färöer andererseits  
über die Teilnahme der Färöer an Programmen der Union**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —**

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 186 und Artikel 212 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Zustimmung vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Beschluss (EU) .../... des Rates<sup>1+</sup> wurde das Abkommen zwischen der Europäischen Union einerseits und der Regierung der Färöer andererseits über die Teilnahme der Färöer an Programmen der Union (im Folgenden „Abkommen“) vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt am ...<sup>++</sup> im Namen der Union unterzeichnet.
- (2) Die Ziele des Abkommens bestehen darin, einen dauerhaften Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen der Union und den Färöern zu schaffen und die Bedingungen für die Teilnahme der Färöer an den Programmen der Union festzulegen, die den Färöern nach den im Abkommen festgelegten Basisrechtsakten zur Einrichtung von Programmen der Union zur Teilnahme offen stehen. Im Rahmen des Abkommens wird die Union Kooperationsmaßnahmen mit den Färöern im Sinne von Artikel 212 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union durchführen. Gemäß Artikel 3 des Abkommens sind die spezifischen Bedingungen für die Teilnahme der Färöer an Programmen oder Tätigkeiten der Union von der Annahme von Protokollen abhängig.

---

<sup>1</sup> Beschluss (EU) 2022/... des Rates vom ... über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und der Regierung der Färöer andererseits über die Teilnahme der Färöer an Programmen der Union.

<sup>+</sup> ABI.: Bitte die Nummer des Beschlusses aus Dokument ST 7473/22 in den Text und Nummer, Datum und Amtsblattfundstelle des genannten Beschlusses in die Fußnote einfügen.

<sup>++</sup> ABI.: Bitte das Datum der Unterzeichnung in den Text einfügen.

(3) „Horizont Europa“, das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation für den Zeitraum 2021-2027, wurde mit der Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> eingerichtet. Das Protokoll über die Assoziierung der Färöer mit „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2021-2027), wurde parallel zu dem Abkommen ausgehandelt und ist gemäß Artikel 15 Absatz 9 des Abkommens Bestandteil desselben.

(4) Das Abkommen sollte genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1).

*Artikel 1*

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union einerseits und der Regierung der Färöer andererseits über die Teilnahme der Färöer an Programmen der Union (im Folgenden „Abkommen“) wird im Namen der Union genehmigt.

*Artikel 2*

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 15 Absatz 1 des Abkommens vorgesehene Notifikation im Namen der Union vor.

*Artikel 3*

Die Europäische Kommission vertritt die Union in dem mit Artikel 14 des Abkommens geschaffenen Gemischten Ausschuss.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident/Die Präsidentin*